Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Arnsberg:

5.Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Arnsberg vom 12.12.2025

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,

- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712, in der jeweils geltenden Fassung,

- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung,

- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 11.12.2025 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Arnsberg, zum 01.01.2026 beschlossen:

Artikel 2

§ 4 Schmutzwassergebühren Abs. 8.1 erhält folgende neue Fassung:

(8.1) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

ab dem 01.01.2026

Bezeichnung:	maximaler Durchfluss m³/h	Grundpreis pro Jahr ab 01.01.2026
bis Q3:4 (QN 2,5)	5	51,22 €
bis Q3:10 (QN 6)	12	122,93 €
bis Q3:16 (QN 10)	20	204,89 €
bis Q3:25 (QN 15)	30	307,33 €
bis Q3:63 (QN 40)	80	819,55 €
bis Q3:100 (QN60)	120	1.229,33 €
größer Q3:100 (QN60)	> 120	2.048,88 €

Artikel 7

§ 29 - **Inkrafttreten** - erhält folgende neue Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Arnsberg vom 12.12.2025

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den 12.12.2025

Stadt Arnsberg
Der Bürgermeister

gez.
Ralf Paul Bittner